# amtliche Bekanntmachung 1

# **Amtsgericht Kreuzberg**

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 11/23 Berlin, 27.03.2024



## **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag,	10:00 Uhr	A 144, Sitzungs-	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra-
09.07.2024		saal	ße 130, 10963 Berlin

### öffentlich versteigert werden:

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Lichtenrade 1/2-Anteil (I/8 a) an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m²	Blatt
Lichtenrade		Gebäude- und Freiflä- che	12307 Berlin, Petkus- ser Straße 3 A	603	15305

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Ideelle Hälfte an freistehenden 2-geschossigen vollständig unterkellerten Zweifamilienhaus mit Flachdach und Doppelgarage als Grenzgaragenanbau. Fehlende Beheizbarkeit.	176.000,00 €
	Hinweise: Es wird hier lediglich die ideelle Hälfte des Objektes versteigert. Die in Abt. III Nr. 8, 8.1 und 9 eingetragene Höchstbetragssicherungshypothek/Zwangssicherungshypothek sowie die in Abt. II Nr. 4 und 5 eingetragenen Grunddienstbarkeiten sind von einem Ersteher in voller Höhe zu übernehmen.	

## Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Verny zu Az. 072/20AV/lv Tel. 030/80 580 913 (Rudolf)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 03.07.2023. Die Beschlagnahme erfolgte am 30.06.2023.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweise:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.